

FORTBILDUNG

Fortbildungsveranstaltungen rechtzeitig einreichen

Für Fortbildungen, die im *Rheinischen Ärzteblatt* (RhÄ) veröffentlicht werden sollen, gelten neue Redaktionsschluss-Termine. Darauf weist die Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung hin.

► Veranstaltungen, die zertifiziert und im RhÄ veröffentlicht werden sollen, müssen spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Erscheinungstermin bei der Akademie eingegangen sein. Dies regelt die Richtlinie zur freiwilligen Fortbildungszertifizierung im Kammerbereich Nordrhein (*siehe RhÄ 1/2001 S. 26f und S. 62f sowie im Internet unter www.aekno.de, Rubrik „Fortbildung/Modellversuch Fortbildungszertifikat“*).

► Bei Fortbildungen, für die der Veranstalter keine Zertifizierung beantragt hat, gilt der gleiche Redaktionsschluss-Termin. Sie müssen also acht Wochen vor Erschei-

nungsdatum des RhÄ bei der Akademie vorliegen (*siehe Tabelle unten oder im Internet unter www.aekno.de in der Rubrik „Rheinisches Ärzteblatt/Impressum/Termine“*).

Von dieser Terminvorgabe unberührt bleibt die Bekanntgabe aller Veranstaltungen im Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein *www.aekno.de* in der Rubrik „Fortbildung/Veranstaltungskalender“.

Grundsätzlich sichert die Akademie zu, Zertifizierungsanträge rechtzeitig zu bearbeiten, wenn die erforderlichen Unterlagen zwei Wochen vor der Veranstaltung vorliegen. Für die Veröffentlichung von gebührenpflichtigen Fortbildungen erhebt die Nordrheinische Akademie einen Kostenbeitrag von 50 Euro.

Eine Termin-Übersicht finden Sie in der folgenden Tabelle. Die Redaktionsschluss-Termine stehen in jedem Heft in der Rubrik „Tagungen und Kurse“. RhÄ

RhÄ	Redaktionsschluss-Termine für die Veröffentlichung von Fortbildungsveranstaltungen	Erscheinungsdatum
August	6.6.2002	31. Juli 2002
September	4.7.2002	30. August 2002
Oktober	2.8.2002	27. September 2002
November	5.9.2002	30. Oktober 2002
Dezember	4.10.2002	28. November 2002
Januar 2003	4.11.2002	20. Dezember 2002

BERUFSORDNUNG

Liberalisierung gefordert

Eine Liberalisierung der ärztlichen Berufsordnung fordert der Hartmannbund-Landesverband Nordrhein. Die neuere verfassungsgerichtliche Rechtsprechung

räume der sachlichen Information und Werbung einen immer größeren Spielraum ein, hieß es zur Begründung bei der Landesdelegiertenversammlung des Verbandes

INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

Neue Formulare

In Nordrhein-Westfalen gelten neue Formulare für Meldungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Darauf weist das Landesministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit hin. Die neuen Vordrucke „Meldeformular Meldepflichtige Krankheiten gem. §§ 6,8,9 IfSG“ (Arztmeldebogen) und „Labor-Meldeformular Nachweis von Krankheitserregern gem. §§ 7,8,9 IfSG“ (Labormeldebogen) sind un-

ter „Amtliche Bekanntmachungen“ (*Seite 69*) in diesem Heft abgedruckt. Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des Landesinstituts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst unter *www.loegd.nrw.de* verfügbar (*auf die Rubrik „Infektionsschutz“ klicken, dann „Downloadbereich“ und „Materialien und Texte zum Infektionsschutzgesetz“*). Kopiervorlagen sind auch erhältlich bei der Redaktion Rheinisches Ärzteblatt (*Anforderungen bitte per Telefax an 0211/4302-244*).

uma

INSTITUT FÜR QUALITÄT

Qualitätssicherung in der Schlaganfallbehandlung

Zu einer Informationsveranstaltung über die 2. Phase des Projektes „Qualitätssicherung in der Schlaganfallbehandlung“ hatte das Institut für Qualität im Gesundheitswesen Nordrhein (IQN) kürzlich interessierte Kliniken und Akteure im Gesundheitswesen eingeladen. Nach Abschluss der Pilotphase des interdisziplinären und versorgungsformübergreifenden Projektes zur externen Qualitätssicherung kann jetzt den teilnehmenden Kliniken eine computergestützte Datenerfassung zur Verfügung gestellt werden. Diese ermöglicht den Kliniken zusätzlich, kleinere statistische Auswertungen selber durchzuführen. Die

ausgewerteten Daten erhalten die teilnehmenden Krankenhäuser zeitnah vom IQN und können mit den aggregierten Gesamtdaten der Erhebung verglichen werden. So verfügt jede Klinik über eine aktuelle Datenbasis, die sie zur Optimierung der Patientenversorgung nutzen kann.

Weitere Auskunft unter: Institut für Qualität im Gesundheitswesen Nordrhein (IQN) Geschäftsführerin: Dr. Martina Levartz Tersteegenstraße 31 40474 Düsseldorf Tel.: 0211/4302-557 Fax: 0211/4302-558 E-Mail: IQN@aekno.de

kürzlich in Bonn. „Bereits jetzt haben Kliniken wegen der betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Unterschiede gegenüber niedergelassenen Ärzten Vorteile im Werberecht“, heißt es in einer Resolution des HB, „dies kann dazu führen, dass der

niedergelassene Arzt im Konkurrenzkampf mit den Kliniken deutlich benachteiligt wird.“ Unlauterer Wettbewerb müsse allerdings auch nach einer Liberalisierung der berufsrechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen bleiben. uma